



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften

ASIEN-AFRIKA-INSTITUT

MODULHANDBUCH FÜR DEN BACHELOR-TEILSTUDIENGANG

TÜRKISCH

im Rahmen der B.A./B.Sc.-Studiengänge für das

Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS)

Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Studienbeginn

ab Wintersemester 2010/11



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Teilstudiengänge im Bachelorstudium (B.A./B.Sc. Lehramt)	4
Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)	5
Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen	8
Sprachanforderungen.....	9
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	11
Studienaufenthalt im Ausland.....	11
Beratungs- und Betreuungsangebote	12
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg.....	13
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	14
Fristen für Modulprüfungen	15
FAQ	16
Studienverlauf	17
Rahmenprüfungsordnung	22
Fachspezifische Bestimmungen <i>für Studierende mit Studienbeginn WiSe 10/11 bis SoSe 12</i>	44
Fachspezifische Bestimmungen <i>für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 12/13</i>	83

2. Auflage (Sommersemester 2013)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Asien-Afrika-Institut
Edmund-Siemers-Allee 1 (Studienbüro)
20146 Hamburg

Herzlich willkommen am AAI!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Türkisch zu unterrichten? Dann sind Sie richtig bei uns.

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Bachelor-Studiengang eingeschrieben, der – zusammen mit einem konsekutiven Masterstudiengang – für das Lehramt qualifiziert und sich für das Unterrichtsfach Türkisch entschieden. Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird vom Fachbereich Asien-Afrika-Institut der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten. Um Ihnen den Einstieg in Ihr Studium und die selbstständige Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit diesem Studienhandbuch einen ausführlichen Leitfaden bereit, der Sie während Ihres gesamten BA-Studiums begleiten sollte.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg bestehen aus mehreren Curricularbereichen: dem fachwissenschaftlichen Studium (in der Regel zwei Unterrichtsfächer) sowie der fachdidaktischen und der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden BA-Abschluss beträgt sechs Semester. Daran schließt sich ein Masterstudiengang an (4 Semester), der je nach Studienrichtung für ein bestimmtes Lehramt vorbereitet und nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes qualifiziert.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studiengangs und zur Struktur des von Ihnen gewählten Fachs Türkisch. Die im Folgenden dokumentierten Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie Lehrveranstaltungen des Fachs Türkisch besuchen und welche Prüfungsleistungen Sie zu welchem Zeitpunkt ablegen müssen bzw. sollten, um die für dieses Unterrichtsfach vorgesehenen Qualifikationsziele zu erwerben. Sie finden die FSB ab Seite 44 für Studierende mit Studienbeginn von WiSe 10/11 bis SoSe 12. Für Studierende mit Studienbeginn seit WiSe 12/13 gab es eine Änderung, die sich v.a. auf das Abschlussmodul bezieht. Die Änderungsfassung der FSB beginnt auf Seite 83. Außerdem finden Sie in diesem Studienhandbuch die Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, ab Seite 22. Die Studienverläufe befinden sich auf den Seiten 18 bis 21.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des Asien-Afrika-Instituts finden Sie im Internet unter <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachbereichsberater.pdf>. Die Bibliothek befindet sich im Gebäude ESA Ost und das Studienbüro befindet sich in der Edmund-Siemers-Allee 1 (Hauptgebäude der Universität), EG Zimmer 55, 56 und 58.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie, Bewegungswissenschaft (EPB) über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studiengangs.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Das Team vom Studienbüro des Asien-Afrika-Instituts

Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über 2 Phasen: die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science*, je nachdem, aus welchem Bereich Ihr erstes Unterrichtsfach ist) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

- Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I (LAPS)
- Lehramt an Gymnasien (LAGym)
- Lehramt an Sonderschulen (LAS)
- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Die entsprechenden Studiengänge qualifizieren zusammen mit dem Vorbereitungsdienst zum Lehrerberuf an der entsprechenden Schulform.

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche dar. In jedem der Studienbereiche sind die Pflichtmodule im genannten Gesamtumfang zu belegen.

Teilstudiengänge im Bachelorstudium (B.A./B.Sc. Lehramt)

1. BA Lehramt der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Grundschulpädagogik und Fachdidaktik) 80 LP	1. Unterrichtsfach 45 LP	2. Unterrichtsfach 45 LP
BA-Abschlussmodul 10 LP		

2. BA Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik) 40 LP	1. Unterrichtsfach 70 LP	2. Unterrichtsfach 60 LP
BA-Abschlussmodul 10 LP		

3. BA Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufs- und Wirt- schaftspädagogik, inkl. Fachdi- daktik) 35 LP	Berufliche Fachrichtung 90 LP	Weiteres Unterrichtsfach 45 LP
BA-Abschlussmodul 10 LP		

4. BA Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) 125 LP	Unterrichtsfach 45 LP
BA-Abschlussmodul 10 LP	

Bei einem Teilstudiengang bzw. Fach Bildende Kunst oder Musik verlängert sich das BA Studium um ein Jahr, da 60 LP in Kunst bzw. Musik zusätzlich zu erbringen sind. Teilweise verändern sich dadurch auch die Studienpläne des zweiten Fachs. Genauere Angaben zum Studienaufbau erhalten Sie bei der entsprechenden Hochschule.

1.2 Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche im **Masterstudium** dar. In jedem der Studienbereiche sind Pflichtmodule und ggf. die Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 120 LP zu belegen. Es müssen die bereits im Bachelor-Studiengang gewählten Unterrichtsfächer sein.

1. M.Ed. Lehramt der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum, Grund- schulpädagogik und Fachdidak- tik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 20 LP	2. Unterrichtsfach 20 LP
Master-Abschlussmodul 20 LP		

2. M.Ed. Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum und Fachdidaktik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 15 LP	2. Unterrichtsfach 25 LP
Master-Abschlussmodul 20 LP		

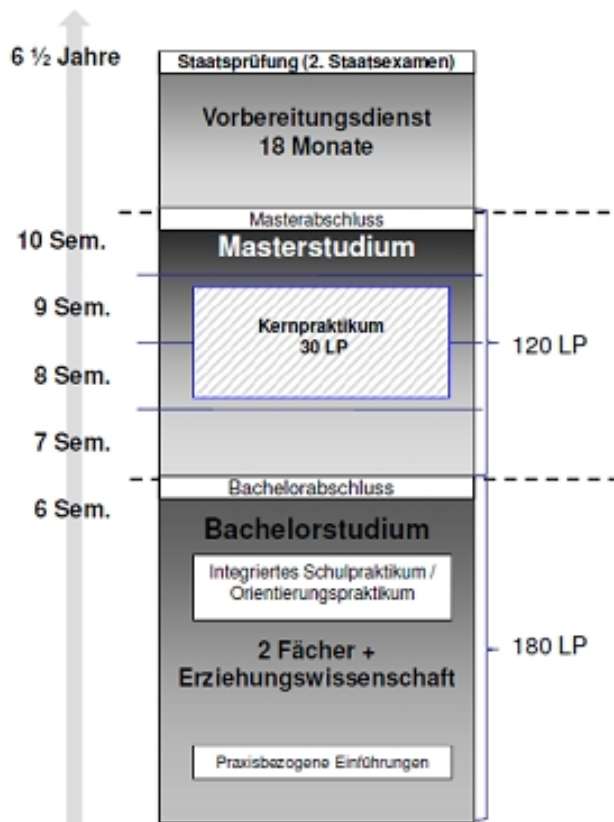
3. M.Ed. Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum, Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik) 55 LP	Berufliche Fachrichtung 30 LP	Weiteres Unterrichtsfach 15 LP
Master-Abschlussmodul 20 LP		

4. M.Ed. Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum und Behindertenpädagogik) 85 LP	Unterrichtsfach 15 LP
Master-Abschlussmodul 20 LP	

Struktur der Lehrerbildung in Hamburg



Planungsgrundlage für alle Lehrämter:

- Einheitliche Länge der LA-Studiengänge (10 Sem. für alle LA = 300 LP)
- Lehrämter bleiben erhalten
- Kernpraktikum (2 Module über 1 Jahr gestreckt)
- Masterabschluss ersetzt die 1. Staatsprüfung
- Vorbereitungsdienst 18 Monate
- Verbindliche Berufseingangsphase

Stand Dezember 2009

Quelle: <http://www.zlh-hamburg.de/lehrer-werden-in-hamburg/>

Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen

In den Fachspezifischen Bestimmungen erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau Ihres Studiums, wie z.B. darüber, welche Module Sie im Laufe Ihres Studiums in welcher Abfolge belegen und absolvieren müssen (Modulplan/Studienplan/Studienverlauf). Außerdem finden Sie Informationen beispielsweise über die Curricularbereiche, verschiedene Lehrveranstaltungsarten, Modulfristen, Teilzeitstudium, Bachelorarbeit und Notenberechnung.

Im Abschnitt „Modulbeschreibungen“ können Sie sich über die genauen Anforderungen eines jeden Moduls informieren, z.B. bezüglich Dauer und Aufbau des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Modulsprache oder Art der Prüfung.

Bei Lehramtsstudiengängen sind für Sie folgende Studienordnungen und FSB wichtig:

1. Die Fächerübergreifende Prüfungsordnung (Studienordnung) der Lehramtsstudiengänge
2. Die FSB für die Erziehungswissenschaft, d.h. Pädagogik und Fachdidaktik
3. Die FSB für Ihre Unterrichtsfächer (LAPS; LAGym), Ihr Unterrichtsfach (LAB, LAS) und Ihre berufliche Fachrichtung (LAB), d.h. für die sogenannten Teilstudiengänge, z.B. Teilstudiengang Türkisch

FSB und Studienordnungen werden immer mal wieder überarbeitet. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die für Sie geltende Fassung verwenden. Der **Gültigkeitsbeginn** ist am Ende des Dokuments meist unter § 23 Inkrafttretensregelung zu finden, bspw. „gilt für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 10/11“. Die zuletzt verabschiedeten FSB gelten häufig für mehrere Jahrgänge/Kohorten und zwar so lange, bis eine Änderungsfassung oder eine Neufassung verabschiedet wird, die dann für die nachfolgenden Kohorten gilt.

Das nachfolgende Beispiel soll das verdeutlichen:

Neufassung FSB für den Bachelor Teilstudiengang Türkisch innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg - für Studierende ab dem WS07/08:

Sie gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 07/08, WS 08/09, WS 09/10, und zwar jeweils für ihr gesamtes Studium.

Änderungsfassung FSB für den Bachelor Teilstudiengang Türkisch innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg - für Studierende ab dem WS 10/11:

Diese muss zusammen mit der Neufassung ab dem WS07/08 betrachtet werden.

Sie gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 10/11 und WS 11/12, und zwar wieder jeweils für ihr gesamtes Studium.

2. Änderungsfassung FSB für den Bachelor Teilstudiengang Türkisch innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg - für Studierende ab dem WS 12/13

Diese muss zusammen mit der Neufassung ab dem WS07/08 und der Änderungsfassung ab WS 10/11 betrachtet werden.

Sie gilt für die Kohorten mit Studienbeginn ab WS 12/13, v.a. das Abschlussmodul ist betroffen.

Bei einer FSB-Änderungsfassung ist darauf zu achten, dass diese Änderung immer gemeinsam mit der davor geltenden Neufassung oder Änderungsfassung betrachtet werden muss, denn in einer Änderungsfassung werden nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, die sich tatsäch-

lich geändert haben, beispielsweise kann ein bestimmtes Modul durch ein anderes ersetzt worden sein.

Die FSB sind zudem immer zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge (Studienordnung) zu betrachten. Dort werden allgemeine Regelungen getroffen, die nicht nur Ihren Studiengang, sondern alle Bachelor-Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg betreffen. Auch bei der Rahmenprüfungsordnung ist auf die Gültigkeit zu achten.

Sowohl die derzeit für Sie geltenden Rahmenprüfungsordnung als auch die FSB finden Sie im Modulhandbuch, ab Seite 22 (Rahmenprüfungsordnung), ab Seite 44 FSB (FSB für Studierende mit Studienbeginn von WiSe 10/11 bis SoSe 12) sowie ab Seite 832 (FSB für Studierende mit Studienbeginn seit WiSe 12/13).

Die rechtsgültigen Fassungen sind auf der Internetseite des Referats 31 Qualität und Recht veröffentlicht: www.uni-hamburg.de/PO

-> rechter Kasten: Lehramtsstudiengänge

-> Mitte

A) Fächerübergreifende Prüfungsordnungen = **Rahmenprüfungsordnungen** der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

B) Fachspezifische Bestimmungen für die **Bachelor-Teilstudiengänge** innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, z.B. Türkisch

Bitte beachten Sie hier unbedingt den Gültigkeitsbeginn in § 23 bei Neufassungen bzw. in §2 bei den Änderungsfassungen!

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten (darunter nur einmal die Niveaustufe 3) oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

B.A./B.Sc. LAPS, LAS, LAB, LAGym: Deutsch (siehe oben), Türkisch, Englisch

Für die Studiengänge bestehen folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen (siehe Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 4. Mai 2011):

Nachweis von

a) aktiven und passiven Türkischkenntnissen durch das Ablegen und Bestehen einer Sprachprüfung. Sie dient der Feststellung der Türkischsprachkenntnisse, die zur Teilnahme an diesem

Studium erforderlich sind;

b) Nachweis von passiven Englischkenntnissen durch das korrekte Zusammenfassen eines englischen Fachtextes im Rahmen genannter Sprachprüfung.

1.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachprüfung ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Vorlage des Halbjahreszeugnisses, aus dem die Zulassung zur Abiturprüfung hervorgeht.

1.3 Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Sprachprüfung ist schriftlich unter Beifügung des Nachweises spätestens 10 Werktage vor der Sprachprüfung an die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter Turkologie zu richten. Die Prüfungstermine werden auf der Homepage des Faches bekannt gegeben.

1.4 Die Sprachprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen:

1.4.1. Prüfung des Textverständnisses im Türkischen durch die Beantwortung von Fragen zu einem türkischen Text auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Sprachen (max. 25 Pkt.)

1.4.2. Prüfung der Ausdrucksfähigkeit im Türkischen durch einen selbstverfassten Text auf Türkisch im Umfang von ca. einer Seite zu einem vorgegebenen Thema (max. 25 Pkt.).

1.4.3. Prüfung der Übersetzungsfähigkeit durch die Übersetzung eines kurzen türkischen Textes ins Deutsche und eines kurzen deutschen Textes ins Türkische (max. 25 Pkt.).

1.4.4. Prüfung von Grundkenntnissen der türkischen Grammatik durch Bildung verschiedener grammatikalischer Formen sowie Fragen zu diesen (max. 25 Pkt.).

1.4.5. Prüfung des Textverständnisses im Englischen durch die Zusammenfassung eines kurzen englischen Fachtextes auf Deutsch (max. 10 Pkt.)

1.5. Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei der Teilprüfungen nach 1.4.1.-1.4.4. die Mindestpunktzahl von 15 Punkten sowie mindestens 5 Punkte in der Teilprüfung 1.4.5 erreicht wurden, keine der Teilprüfungen 1.4.1-1.4.4 mit weniger als 10 Punkten abgeschlossen und zusätzlich eine Gesamtmindestpunktzahl von 65 von insgesamt 110 möglichen Punkten erreicht wurde.

1.6 Von der Sprachprüfung kann abgesehen werden:

1.6.1 Wenn Bewerberinnen oder Bewerber an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

1.6.2 Bei Studienortwechslern mit mindestens 8 nachgewiesenen Leistungspunkten im Bereich Sprachpraxis Türkisch innerhalb eines Lehramtsstudiengangs Türkisch nach dem zweiten Studienjahr.

1.6.3 Bei Studierenden in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.

1.6.4 Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Türkei erworben haben.

1.7. Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. Zur erneuten Teilnahme ist ebenfalls eine Bewerbung erforderlich.

Sie sind ein/e externe/r Bewerber/in und wissen nicht, ob Ihre Sprachkenntnisse hinreichend sind? Oder Sie wissen nicht, ob Ihre Nachweise/Zeugnisse akzeptiert werden? Wenden Sie sich bitte an die Fachberater des AAI <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachbereichsberater.pdf>

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Türkisch als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger BA-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen: ein zweisemestriges Modul (z.B. *TR_LG-03 Einführung in die Grundlagen der Turkologie*) hat normalerweise eine Frist von 4 Semestern, in denen es abgeschlossen werden muss. Im Teilzeitstudium erhöht sich diese Frist auf 6-8 Semester. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Fachberatern im Bereich Turkologie einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan sollte auch dem Prüfungsamt (ESA I, Raum 55) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 4.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende

<http://www.uni->

[hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html)

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Sie können sich im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang Türkisch anrechnen lassen, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut fachspezifischen Bestimmungen gegeben ist. Bitte besprechen Sie das Studienprogramm mit den Fachberatern im Bereich Turkologie schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.uni-hamburg.de/internationales.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Die OE für die Lehramtsstudiengänge wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft koordiniert. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Lehramtsstudiums vermittelt.

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/orientierungseinheiten.html>

In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in allen Teilstudiengängen an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die im Asien-Afrika Institut im Bereich Turkologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Kontaktdaten und Sprechzeiten stehen auf der Website:)

<http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachbereichsberater.pdf>

Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung: Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft, aber auch für Adressänderungen. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)
Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG
20354 Hamburg
E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de
Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)
<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/studienberatung.html>

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Grundsätzlich wird Ihr Studium im Studienbüro Ihres Hauptfachs verwaltet. Bei Lehramtsstudiengängen ist Ihr Hauptansprechpartner das ZPLA:

Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11

20144 Hamburg

Tel.: 040-42838-7530

Internet: www.uni-hamburg.de/zpla/

Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
 - Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc
 - Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
 - Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
 - Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGamt des Studierendenwerks Hamburg)
 - Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten/Hochschulen)
 - Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
 - Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
 - Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen
- Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen

Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An-und Abmelden. Die Mitarbeiter/innen im Geschäftszimmer des Vorderen Orients können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und erst danach bei den Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihnen die Leistungspunkte nicht in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

Fristen für Modulprüfungen

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen, und einer Modulabschlussprüfung. Die meisten Module haben mehrere Teilprüfungen, aus denen sich die Modulabschlussnote zusammensetzt. Die Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen, die in der Prüfungsordnung, bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) geregelt sind. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind 4 Prüfungsversuche **innerhalb** der Modulfrist möglich.

Das AAI bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten oder Ihrer Dozentin über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

Beispiele für Fristen:

Das Modul *TR_LA- 04 Geschichte und Gegenwart der Türkei* ist ein **1-semesteriges Modul** und wird jeweils im Wintersemester angeboten. Die Modulfrist ist also 3 Semester, d. h.: spätestens nach 3 Semestern müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Das Modul *TR_LG-03 Einführung in die Grundlagen der Turkologie* ist ein **2-semesteriges Modul**, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Die Modulfrist ist also 4 Semester, d. h.: spätestens im 4. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (S.16-18). Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen müssen. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie nachunten scrollen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genauso? Bitte wenden Sie sich an das Geschäftszimmer Vorderer Orient.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen 1 Jahr später zu machen, allerdings führt dies wahrscheinlich zu einer wesentlichen

Verzögerung des Studienabschlusses. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben für die Studienjahre, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzesays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung fließen mit ein in die Gesamtnote Ihres Teilstudienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Kann ich meine Bachelor-Arbeit im Teilfach Türkisch schreiben?

In der Regel nur, wenn Sie Lehramt für Gymnasien mit Türkisch als 1. Unterrichtsfach studieren. In anderen Fällen kann ein Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

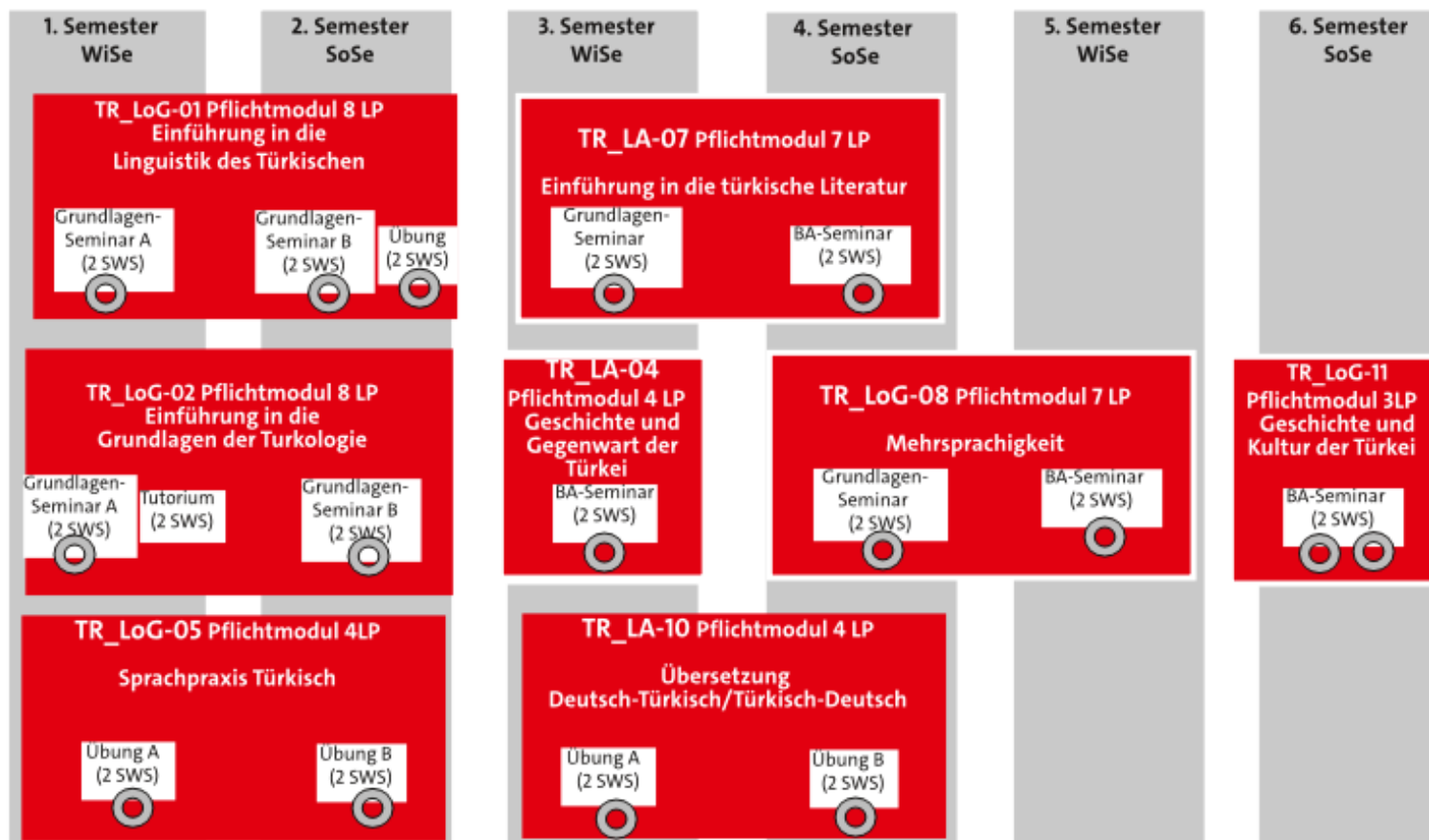
Studienverlauf

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Studienverlauf. Hier steht genau, in welchem Semester welches Modul anfängt. Alle Module (rot) sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (in STiNE) angeboten werden, die Sie als „Modulbaustein“ absolvieren. Der Kreis bedeutet: hier findet eine (Teil-)Modulprüfung statt.

Laut FSB werden die Modulabschlussnoten bestimmter Module doppelt gewichtet (vergl. FSB: zu § 15). In den Übersichten sind diese Module mit einem weißen Rand markiert.



BA Teilstudiengang Türkisch LAPS, LAB, LAS (45 LP)

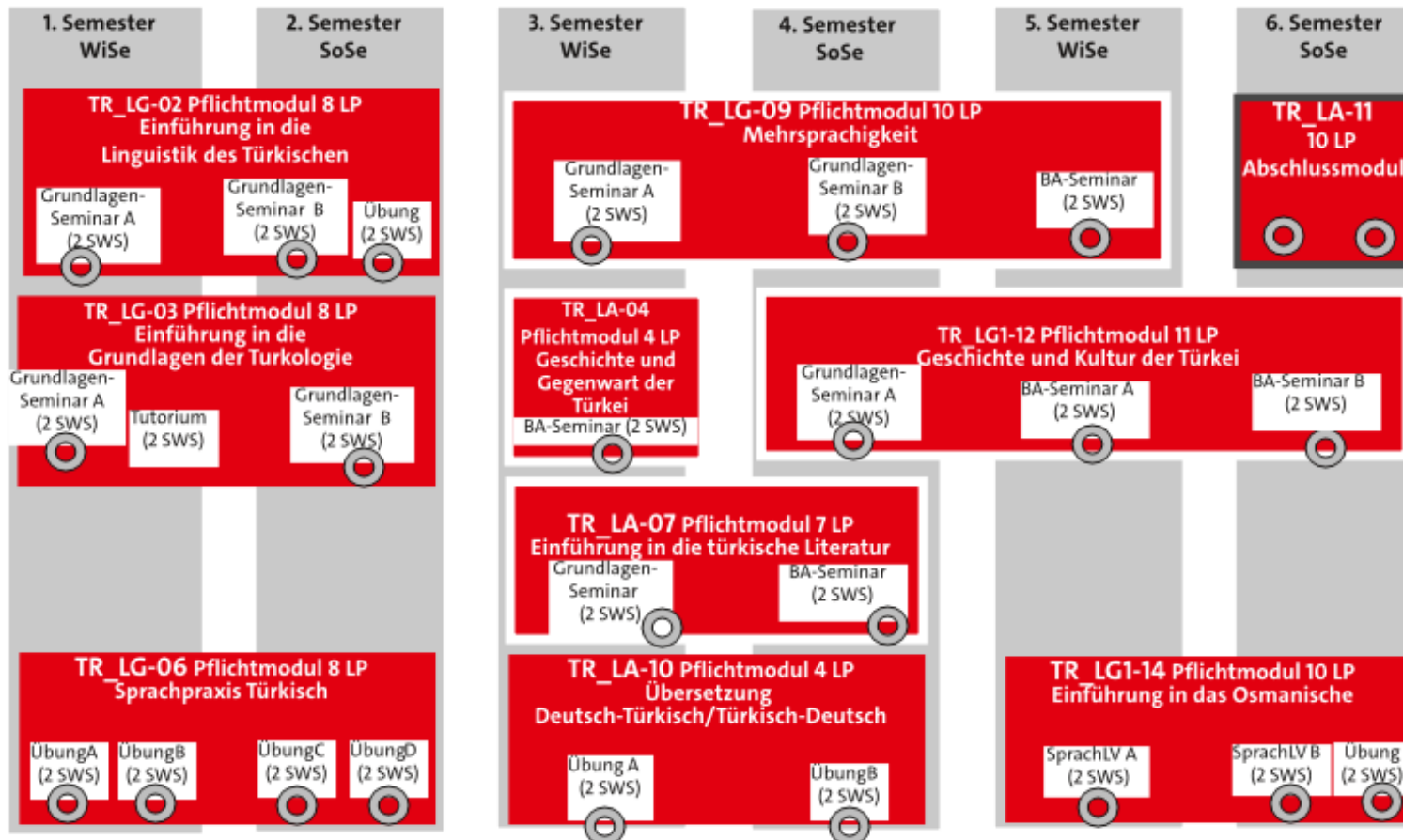


FSB vom 15.9.2010 mit Studienbeginn von WiSe 2010/11 bis SoSe 2012 sowie FSB vom 4.4.2012 für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2012/13.

Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).



BA Teilstudiengang Türkisch Gym UF 1 (70 LP + 10 BA Abschlussmodul)

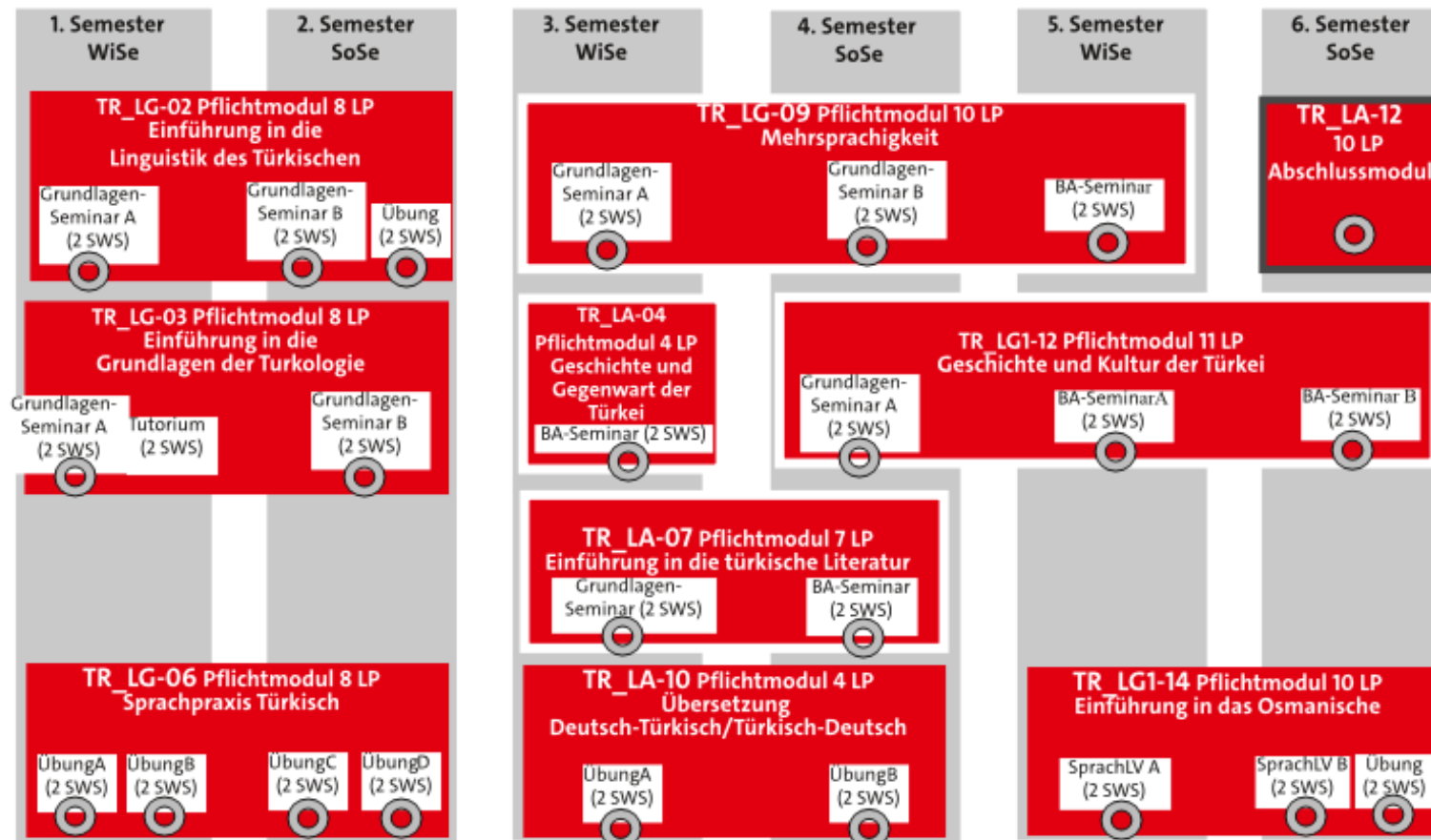


FSB vom 15.9.2010 für Studierende mit Studienbeginn von WS 2010/11 bis SoSe 12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).

Das Abschlussmodul geht mit 10% in die Abschlussnote ein neben den beiden Unterrichtsfächern und Erziehungswissenschaft/Fachdidaktik (zur genauen Verteilung vgl. PO, §15 Abs. 3).



BA Teilstudiengang Türkisch Gym UF 1 (70 LP + 10 BA Abschlussmodul)

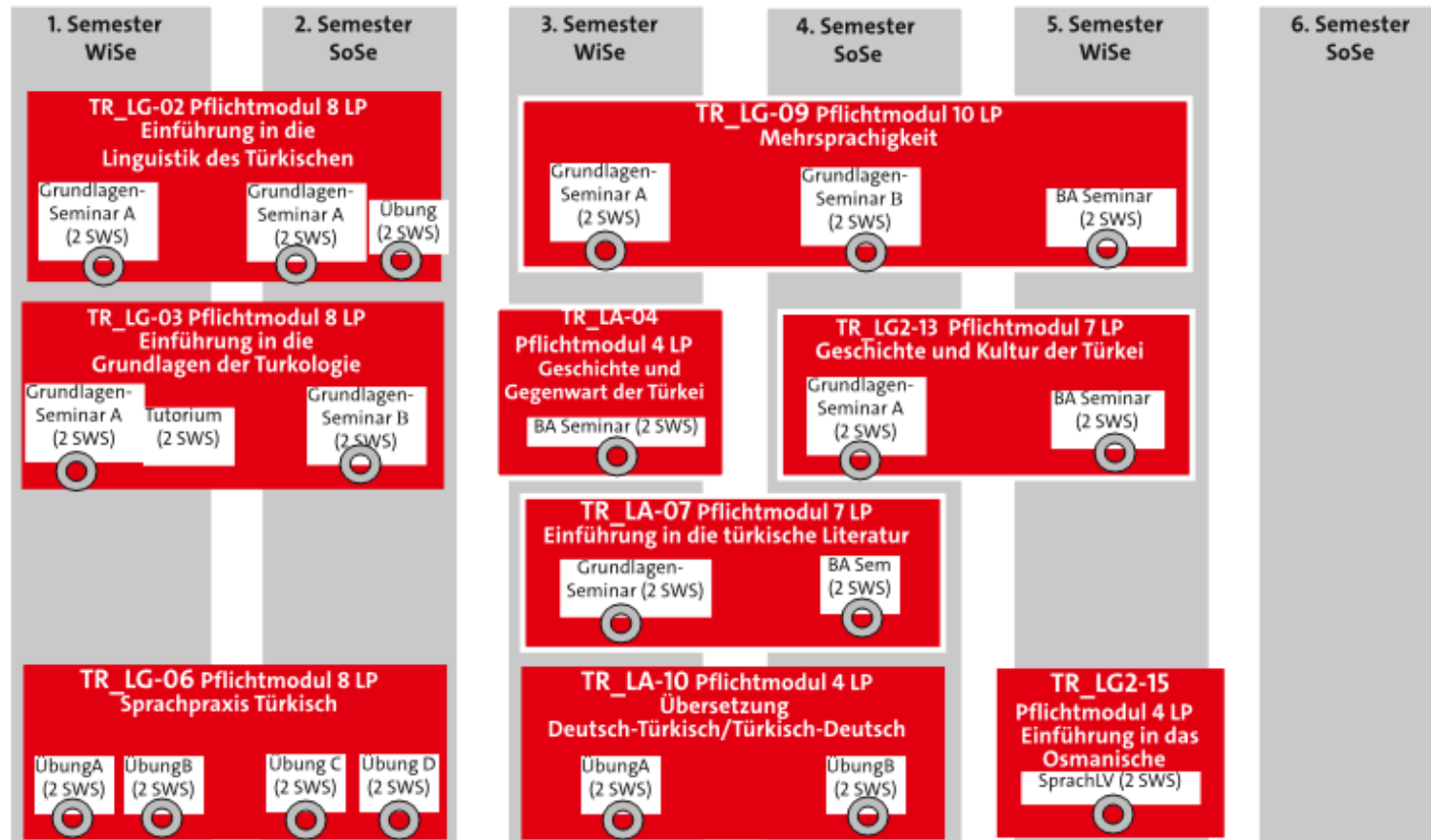


FSB vom 4.4.2012 für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2012/13 mit Unterschied im Abschlussmodul. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).

Das Abschlussmodul geht mit 10% in die Abschlussnote ein neben den beiden Unterrichtsfächern und Erziehungswissenschaft/Fachdidaktik (zur genauen Verteilung vgl. PO, §15 Abs. 3).



BA Teilstudiengang Türkisch Gym UF 2 (60 LP)



FSB vom 15.9.2010 für Studierende mit Studienbeginn von WiSe 2010/11 bis SoSe 2012 sowie FSB vom 4.4.2012 für Studierende mit Studienbeginn ab WS 2012/13.
 Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15).

Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:

www.uni-hamburg.de/PO

Diese Fassung enthält die Prüfungsordnung in ihrer Ursprungsfassung sowie die Änderungen vom September 2010 – zusammengefasst in einer Ordnung zur besseren Les- und Nutzbarkeit

Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 mit Änderungen vom 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010, 8. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2011 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. Mai 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt

Präambel

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und gegebenenfalls an der Technischen Universität Hamburg-Harburg bzw. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. an der Hochschule für Musik und Theater bzw. an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bil-

det das Lehramtsstudium mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Bachelor of Science“ (B.Sc.) die erste Stufe der universitären Ausbildung. Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge sind grundlegende fachliche, methodische und spezielle berufsqualifizierende Kompetenzen in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in – je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern. Durch eine exemplarische wissenschaftliche Vertiefung befähigt das Studium primär für ein auf den Lehrerberuf ausgerichtetes Masterstudium und daneben für ein fachwissenschaftliches Masterstudium.

(2) In den Fachwissenschaften erwerben die Lehramtsstudierenden grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen. Sie werden zu einer theorie- und methodengeleiteten kritisch-reflektierenden Analyse der Fachgegenstände, zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur adäquaten Darstellung von Ergebnissen, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten, befähigt. In den Fachdidaktiken eignen sich die Studierenden fachdidaktisches Wissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Problematisierung fachlichen und fachdidaktischen Wissens an. Dazu gehören Fähigkeiten der Begründung der Auswahl fachlicher Inhalte und ihrer Vermittlung sowie Kompetenzen der Diagnose und Evaluation.

In der Erziehungswissenschaft geht es um den Erwerb erziehungswissenschaftlichen und schulpädagogischen Grundlagenwissens sowie um die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und fallbezogenen Problematisierung dieses Wissens. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion eigener Lernprozesse und der Wahrnehmung der unterschiedlichen Perspektiven der am Lernprozess Beteiligten zu. Eine Aufgabe ist die Erprobung und Reflexion innovativer Lehr- und Lernformen. Dabei geht es um die forschende Auseinandersetzung mit Praxissituationen, die sich einerseits auf die Schule als Institution und zum anderen auf die Erfahrung des eigenen Handelns in realen Unterrichtssituationen und anderen pädagogischen Handlungsfeldern bezieht. Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(5) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den beim Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I und beim Lehramt an Sonderschulen der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) und beim Lehramt an beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen wird. Beim Lehramt an Gymnasien bestimmt sich der akademische Grad in der Regel nach dem ersten Unterrichtsfach (für die Fächer Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Informatik, Physik: Bachelor of Science; für die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Musik, Philosophie, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch: Bachelor of Arts). Wird die Bachelorarbeit im Ausnahmefall in dem zweiten Unterrichtsfach geschrieben, bestimmt sich der akademische Grad nach diesem Fach.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für die Lehramtsstudiengänge zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Teilstudiengang sind in der Regel in gesonderten Satzungen geregelt. Für die berufliche Fachrichtung sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen in § 4 Absatz 8 letzter und vorletzter Satz geregelt.

§2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ohne die Unterrichtsfächer Musik und Kunst beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Wird Musik oder Kunst als Unterrichtsfach gewählt, beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums in jedem Teilstudiengang an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht

an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die nach Ablauf der Regelstudienzeit noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des zentralen Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer zu benotenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Kunst oder Musik 240 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einem weiteren Modulbestandteil zusammen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen

4) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

(6) Das Bachelorstudium für das Lehramt der Primarstufe

und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GSP) (80 LP) sowie zwei aus a) und b) wählbare Unterrichtsfächer (jeweils 45 LP), von denen mindestens eines aus den unter a) genannten Unterrichtsfächern stammen muss:

- a) Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Musik, Sport, Türkisch,
- b) Biologie, Chemie, Geografie, Französisch, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Arbeitslehre/Technik. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(7) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (40 LP) sowie zwei aus dem nachfolgenden Angebot grundsätzlich frei wählbare Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach – ausgenommen Kunst und Musik: 70 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP; bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 130 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP): Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geografie, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Mathematik, Informatik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Sozialwissenschaften, Griechisch und Philosophie können nicht miteinander kombiniert werden.

Russisch darf nur mit einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik kombiniert werden. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(8) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine aus der Fächergruppe a) grundsätzlich frei wählbare berufliche Fachrichtung (in der Regel 90 LP) sowie ein weiteres aus der Fächergruppe b) wählbares Unterrichtsfach (45 LP):

a) Bau- und Holztechnik, Chemotechnik, Elektrotechnik- Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,

b) Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geografie, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (in der Regel 10 LP).

Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können auch mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden. Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit Geografie oder einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach verbunden werden. Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach kombiniert, werden beide Teilstudiengänge in einer fachspezifischen Bestimmung dargestellt. Auf Antrag können zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Bildung und Sport genehmigt werden. In den Fachrichtungen Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik-

Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik kann auf Antrag eine weitere berufliche Fachrichtung als Unterrichtsfach genehmigt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen dieser beruflichen Fachrichtungen. Die berufliche Fachrichtung Chemotechnik kann nicht mit Chemie, Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik, Wirtschaftswissenschaften nicht mit

Betriebswirtschaftslehre verbunden werden. Die Zulassung zum Studium in einer beruflichen Fachrichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin in seiner bzw. ihrer beruflichen Fachrichtung eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt oder an einem zwölfmonatigen Betriebspraktikum teilgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

(9) **Das Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen (LAS)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GPS) und Behindertenpädagogik (insgesamt 125 LP, davon 57 LP für Behindertenpädagogik) sowie einem aus der nachfolgenden Liste grundsätzlich frei wählbaren Unterrichtsfach (45 LP): Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Arbeitslehre/Technik, Türkisch.

Wird als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP; Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(10) Bei der Wahl von Kunst oder Musik als Unterrichtsfach verteilt sich das Lehrangebot in jeweils diesem Teilstudiengang auf 8 Semester, in dem anderen Teilstudiengang bzw. den anderen beiden Teilstudiengängen grundsätzlich auf jeweils 6 Semester. Die Verteilung des gesamten Lehrangebots auf die drei Teilstudiengänge im Einzelnen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

Studienstruktur BA Lehramt
mit Unterrichtsfach Bildende Kunst (8 Semester)

	Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I			Lehramt an Gymnasien			Lehramt an Sonderschulen				
1	30 LP			30 LP			30 LP				
2	30 LP			30 LP			30 LP				
3	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP		
4	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP		
5	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP		
6	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP		
7	18 LP		6 LP	6 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	6 LP	12 LP	
8	14 LP	10 LP	3 LP	3 LP	10 LP	10 LP	10 LP	8 LP	10 LP	3 LP	9 LP

1. Unterrichtsfach: Bildende Kunst
 2. Unterrichtsfach bzw. LAS: Behindertenpäd.
 Erziehungswissenschaft
 Abschlussmodul

Bei der Wahl von Kunst als Unterrichtsfach verlängern sich die Modulfristen für Module in den beiden anderen Teilstudiengängen um jeweils 2 Semester.

Studienstruktur BA Lehramt mit Unterrichtsfach Musik (8 Semester)

	Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I			Lehramt an Gymnasien			Lehramt an Sonderschulen			
1	12 LP	18 LP		18 LP		12 LP	12 LP	18 LP		
2	12 LP	18 LP		18 LP		12 LP	12 LP	18 LP		
3	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP	
4	12 LP	9 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP	
5	18 LP		3 LP	9 LP	6 LP	12 LP	12 LP	12 LP	9 LP	9 LP
6	14 LP	7 LP	9 LP	6 LP	24 LP		8 LP	13 LP	9 LP	
7	24 LP		6 LP	6 LP	24 LP		18 LP		12 LP	
8	10 LP	17 LP		3 LP	10 LP	10 LP	10 LP	11 LP	10 LP	9 LP

1. Unterrichtsfach:
Musik
 2. Unterrichtsfach bzw.
LAS: Behindertenpäd.
 Erziehungswissenschaft
 Abschlussmodul

Bei der Wahl von Musik als Unterrichtsfach verlängern sich die Modulfristen für Module in dem 2. Unterrichtsfach bei LAPS, für Module in dem Bereich Behindertenpädagogik bei LAS sowie für Module in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft bei LAGym um jeweils zwei Semester. (11) Das Studium in einem Teilstudiengang kann sich in eine Einführungsphase, eine Aufbau-phase und eine Vertiefungsphase gliedern. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung von Modulen zu bestimmten Fachsemestern bzw. zu einzelnen Phasen.

§5

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Praktika;
6. Projekte/Projektstudien/Projektseminare;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Lerneinheiten;
9. Laborpraktika;

- 10. Exkursionen/Feldübungen;
- 11. Praxisbezogene Einführungen.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten.
- (3) Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 2) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§7

Prüfungsorganisation

- (1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses bzw. des oder der Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z.B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die kein Mitglied nach a) stellt und

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,

d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:

a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme vorsehen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Prüfungsausschüsse wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(6) Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtli-

cher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zu Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über den dezentralen Prüfungsausschuss an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom zentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

§9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahl-

pflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln darüber hinaus, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln darüber hinaus, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein. In Modulen, deren Fristen sich aus dem Zuordnungsmodell gemäß § 10 Absatz 2 lit. b) ergeben, erhalten die Studierenden, die wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht an einer Modulprüfung teilnehmen können, von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzung. Bei Erfüllung der Auflage nehmen die Studierenden an der nächsten Prüfungsmöglichkeit teil.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die

für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen richten sich je nach Festlegung in den fachspezifischen Bestimmungen entweder nach dem Referenzmodell oder dem Zuordnungsmodell.

a) Im Referenzmodell ergeben sich die Fristen für Pflichtmodule entweder aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) oder dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Absatz 10 zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, wie viele Prüfungsversuche unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 innerhalb der Frist maximal gewährt werden. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflichtmodule nach Absatz 6 vorgesehen werden.

b) Im Zuordnungsmodell sind die Fristen für Pflichtmodule an die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen durch die Studierende bzw. den Studierenden geknüpft. Lehrveranstaltungen können nur Modulen zugeordnet werden, für die sie ausgewiesen sind. Die Zuordnung ist spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester verbindlich vorzunehmen (nachgelagerte Modulwahl); dabei kann jede Lehrveranstaltung immer nur einem Modul zugeordnet sein. In den fachspezifischen Bestimmungen ist in den Modulbeschreibungen die Frist für das Modul, dem eine Lehrveranstaltung zugeordnet wird, festgelegt. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Studierende, die die vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht absolvieren bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornehmen, werden so behandelt, als hätten sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgendem Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht.

(6) Für Wahlpflichtmodule gibt es, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, grundsätzlich drei Prüfungsversuche. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fristenregelung nach Absatz 2 lit. a) und b) auch für einzelne Wahlpflichtmodule gilt.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

§11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende des entsprechenden dezentralen Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des bzw. der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Besteht eine Teilprüfungsleistung aus mehreren Teilen, muss jeder Teil bestanden sein.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den

Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch computergestützt durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§14

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik,
- Lehramt an Gymnasien im 1. Unterrichtsfach,
- Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung,
- Lehramt an Sonderschulen in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik, geschrieben. Bei Wahl der Unterrichtsfächer Musik oder Kunst im Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I muss die Bachelorarbeit in jeweils diesem Fach geschrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Bachelorarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.

(3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind; sie muss spätestens beantragt werden, wenn alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist. Bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.

(5) Für die Zulassung zu dem Abschlussmodul gilt § 9 entsprechend.

(6) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuer bzw. Betreuerin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(7) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordneten Volumen an Leistungspunkten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen bzw. dem anderen Teilstudiengang) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der dezentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. § 14 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Er-niedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls in der Regel aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0
über 1,15 bis 1,50 1,3
über 1,50 bis 1,85 1,7
über 1,85 bis 2,15 2,0
über 2,15 bis 2,50 2,3
über 2,50 bis 2,85 2,7
über 2,85 bis 3,15 3,0
über 3,15 bis 3,50 3,3
über 3,50 bis 3,85 3,7
über 3,85 bis 4,0 4,0
über 4,0 5,0.

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik) geht mit 42 % in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 31 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Gymnasien (LAGym): Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 37 % in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 32 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 21 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 51 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 16 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 23 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Sonderschulen (LAS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) geht mit 66 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 % und die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 49 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB): Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 47 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 19 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(

5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem dezentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin

für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. elektronische Kommunikationsmittel. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang nicht fristgemäß absolviert oder in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

- (2) Ist eine Bachelorarbeit in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens gemäß den Absätzen 1–3 steht unter dem Vorbehalt, dass der bzw. die Studierende dieses zu vertreten hat.
- (5) Ist eine Prüfung in einem anderen Teilstudiengang als dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden, kann der bzw. die Studierende den Teilstudiengang einmal wechseln; ein Wechsel in beiden Unterrichtsfächern ist ausgeschlossen.

§19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- 1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt der zentrale Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte,

und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom zentralen Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§23

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Die Regelungen zu 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 16, 19, 20 und 21 finden erstmals Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende mit Musik oder Kunst als Unterrichtsfach, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag ein zusätzliches Studienangebot in diesem Unterrichtsfach im Umfang von 60 LP in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieses Zusatzangebots erworbene Leistungspunkte werden weder in die Fachnote noch in die Gesamtnote eingerechnet.

Hamburg, den 14. Februar 2011

§24

Übergangsvorschriften

Das Kombinationsgebot für Russisch in § 4 Absatz 7 vorletzter Satz gilt nur für Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufnehmen. Die Möglichkeit, gemäß § 4 Absatz 8 auf Antrag zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Bildung und Sport eine Genehmigung erwirken zu können, haben erst Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Sport als Unterrichtsfach für das Lehramt an Beruflichen Schulen gemäß § 4 Absatz 8 und Spanisch als Unterrichtsfach für das Lehramt an Sonderschulen gemäß § 4 Absatz 9 können erst von Studierenden gewählt werden, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 27. September 2007
und Hamburg, den 14. Februar 2011
und Hamburg, den 1. November 2011

Universität Hamburg



Fachspezifische Bestimmungen

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:

www.uni-hamburg.de/PO

Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Türkisch innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Im Folgenden finden Sie zwei FSB:

Von Seite 44 bis Seite 82 gelten die FSB für Studierende mit Studienbeginn von SoSe 10/11 bis WiSe 12.

Ab Seite 83 finden Sie die FSB für Studierende mit Studienbeginn seit WiSe 12/13. Hier sind nur die Änderungen genannt. Die FSB ab Seite 83 sind deshalb zusammen mit den FSB auf den Seiten 44 bis 82 zu betrachten. Die Änderung bezieht sich v.a. auf das Abschlussmodul.

Vom 5. September 2007 und 5. März 2008 mit Änderungen vom 15. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. Oktober 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 15. September 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGV Bl. S.473) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge vom 5. September 2007, zuletzt geändert am 5. März 2008, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden ist und beschreiben die Module für das Fach Türkisch.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Der Teilstudiengang *Türkisch* im Rahmen der BA-Studiengänge für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS) vermittelt einen Überblick über die Struktur und historische Entwicklung der türkischen Sprache, die Gattungen und die Geschichte der türkischen Literatur sowie über die Geschichte und Gegenwart der Türkei. Die Studierenden erwerben zentrale Techniken des wissenschaftlichen und systematischen Arbeitens, des Recherchierens, der schriftlichen und mündlichen Präsentation.

Im Bereich der sprachlichen Kompetenzbildung steht die Erweiterung und Vertiefung der passiven und vor allem der aktiven Kenntnisse des Türkischen in schriftlicher wie mündlicher Form im Vordergrund. Diese Sprachprofilierung soll die kommunikativen, interkulturellen und medialen Kompetenzen des Lehrerberufs wie auch weiterer möglicher Berufsfelder vorbereiten helfen. Die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse, welche die Studierenden in den ersten drei Semestern in den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft Türkisch, Sprachpraxis Türkisch und Geschichte, Kultur, Landeskunde erwerben, bilden die Basis für die Vertiefung und thematische Verbreiterung der Kenntnisse in den folgenden Semestern.

In der zweiten Studienphase werden für das Fach wesentliche Untersuchungsaspekte, methodische Verfahren und Fragestellungen unter historisch-diachroner und unter synchroner Perspektive erarbeitet. Im Bereich Sprachwissenschaft Türkisch wird in der Vertiefungsphase besonderes Gewicht auf die Behandlung des Phänomens der Mehrsprachigkeit gelegt, im Bereich Geschichte, Kultur, Landeskunde auf die Vertiefung der Kenntnisse zur türkischen Literatur und Kultur sowie im Bereich Sprachpraxis Türkisch auf sprachkontrastive Fragestellungen. In dieser Phase des Studiums sollen die Studierenden, dem Prinzip des forschenden und exemplarischen Lernens folgend, eigenständig vertiefenden Fragestellungen nachgehen. Die Sprachpraxis wird hier vertieft und gefestigt. Die Studierenden sollen fundierte wissenschaftliche Kompetenzen als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang sowie als Basis für die berufliche Praxis erwerben.

Lehramt an Gymnasien (LA Gym)

Der Teilstudiengang *Türkisch* im Rahmen der BA-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien (LAGym, 1. und 2. Fach) vermittelt einen Überblick über die Struktur und historische Entwicklung der türkischen Sprache, die Gattungen und die Geschichte der türkischen Literatur sowie über die Geschichte und Gegenwart der Türkei. Die Studierenden erwerben zentrale Techniken des wissenschaftlichen und systematischen Arbeitens, des Recherchierens, der schriftlichen

und mündlichen Präsentation. Im Bereich der sprachlichen Kompetenzbildung steht die Erweiterung und Vertiefung der passiven und vor allem der aktiven Kenntnisse des Türkischen in schriftlicher wie mündlicher Form im Vordergrund. Diese Sprachprofilierung soll die kommunikativen, interkulturellen und medialen Kompetenzen des Lehrerberufs wie auch weiterer möglicher Berufsfelder vorbereiten helfen.

Die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse, welche die Studierenden in den ersten drei Semestern in den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft Türkisch, Sprachpraxis Türkisch und Geschichte, Kultur, Landeskunde erwerben, bilden die Basis für die Vertiefung und thematische Verbreiterung der Kenntnisse in den folgenden Semestern.

In der zweiten Studienphase werden für das Fach wesentliche Untersuchungsaspekte, methodische Verfahren und Fragestellungen unter historisch-diachroner und unter synchroner Perspektive erarbeitet. Diese Phase hat das Ziel, den Studierenden differenzierte Einsichten in die Komplexität und die theoretische Vielfalt sowie in die historischen Kontexte der jeweiligen Gegenstände zu verschaffen. Im Bereich Sprachwissenschaft Türkisch wird in der Vertiefungsphase besonderes Gewicht auf die Behandlung des Phänomens der Mehrsprachigkeit gelegt, im Bereich Geschichte, Kultur, Landeskunde auf die Vertiefung der Kenntnisse zur türkischen Literatur und Kultur sowie im Bereich Sprachpraxis Türkisch auf sprachkontrastive Fragestellungen und den Erwerb von Kenntnissen älterer Sprachstufen des heutigen Türkisch.

In dieser Phase des Studiums sollen die Studierenden, dem Prinzip des forschenden und exemplarischen Lernens folgend, eigenständig vertiefenden Fragestellungen nachgehen. Die Sprachpraxis wird hier vertieft und gefestigt. Die Studierenden sollen fundierte wissenschaftliche Kompetenzen als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang sowie als Basis für die berufliche Praxis erwerben.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau

Der Teilstudiengang **Türkisch** im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und das für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 45 Leistungspunkten:

Semester	Sprachwissenschaft Türkisch	Geschichte, Kultur, Landeskunde	Sprachpraxis Türkisch
1. Semester	Modul: Einführung in die Linguistik des Türkischen [TR_LoG-01] Grundlagenseminar A: Linguistik I (2 SWS/3 LP)	Modul: Einführung in die Grundlagen der Turkologie (LoG) [TR_LoG-02] Grundlagenseminar A: (2 SWS/3 LP) Tutorium: (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Modul: Sprachpraxis Türkisch [TR_LoG-05] Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP)
2. Semester	Grundlagenseminar B: Linguistik II (2 SWS/3LP) Übung: Grammatik (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Grundlagenseminar B: (2 SWS/3 LP)	Übung B: Schriftlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
3. Semester		Modul: Geschichte und Gegenwart der Türkei [TR_LA-04] B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> Modul: Einführung in die türkische Literatur [TR_LA-07] Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Modul: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch [TR_LA-10] Übung A: Übersetzung I (2 SWS/2 LP)
4. Semester	Modul: Mehrsprachigkeit [TR_LoG-08] Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Übung B: Übersetzung II (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
5. Semester	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>		
6. Semester		Modul: Geschichte und Kultur der Türkei [TR_LoG-11] B.A.-Seminar: (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	

Der Teilstudiengang **Türkisch als erstes Fach** im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 80 Leistungspunkten:

Semester	Sprachwissenschaft Türkisch	Geschichte, Kultur, Landeskunde	Sprachpraxis Türkisch
1. Semester	Modul: Einführung in die Linguistik des Türkischen [TR_LG-02] Grundlagenseminar A: Linguistik I (2 SWS/3 LP)	Modul: Einführung in die Grundlagen der Turkologie [TR_LG-03] Grundlagenseminar A: (2 SWS/3 LP) Tutorium: (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Modul: Sprachpraxis Türkisch [TR_LG-06] Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP) Übung B: Schriftlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS/2 LP)
2. Semester	Grundlagenseminar B: Linguistik II (2 SWS/3 LP) Übung: Grammatik (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Grundlagenseminar B: (2 SWS/3 LP)	Übung C: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (2 SWS/2 LP) Übung D: Lektüre türkischer Texte (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
3. Semester	Modul: Mehrsprachigkeit [TR_LG-09] Grundlagenseminar A: (2 SWS/3 LP)	Modul: Geschichte und Gegenwart der Türkei [TR_LA-04] B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> Modul: Einführung in die türkische Literatur [TR_LA-07] Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Modul: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch [TR_LA-10] Übung A: Übersetzung I (2 SWS/2 LP)
4. Semester	Grundlagenseminar B: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> Modul: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 1. Fach) [TR_LG1-12] Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Übung B: Übersetzung II (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
5. Semester	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	B.A.-Seminar A: (2 SWS/4 LP)	Modul: Einführung in das Osmanische [TR_LG1-14] Sprachlehrveranstaltung A: Osmanisch I (2 SWS/4 LP)
6. Semester		B.A.-Seminar B: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Sprachlehrveranstaltung B: Osmanisch II (2 SWS/4 LP) Übung: Osmanische Lektüre (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
			Abschlussmodul [TR_LA-11] (10 LP)

Der Teilstudiengang **Türkisch als zweites Fach** im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten:

Semester	Sprachwissenschaft Türkisch	Geschichte, Kultur, Landeskunde	Sprachpraxis Türkisch
1. Semester	Modul: Einführung in die Linguistik des Türkischen [TR_LG-02] Grundlagenseminar A: Linguistik I (2 SWS/3 LP)	Modul: Einführung in die Grundlagen der Turkologie [TR_LG-03] Grundlagenseminar A: (2 SWS/3 LP) Tutorium: (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Modul: Sprachpraxis Türkisch [TR_LG-06] Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP) Übung B: Schriftlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS/2 LP)
2. Semester	Grundlagenseminar B: Linguistik II (2 SWS/3 LP) Übung: Grammatik (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Grundlagenseminar B: (2 SWS/3 LP)	Übung C: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (2 SWS/2 LP) Übung D: Lektüre türkischer Texte (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
3. Semester	Modul: Mehrsprachigkeit [TR_LG-09] Grundlagenseminar A: (2 SWS/3 LP)	Modul: Geschichte und Gegenwart der Türkei [TR_LA-04] B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> Modul: Einführung in die türkische Literatur [TR_LA-07] Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Modul: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch [TR_LA-10] Übung A: Übersetzung I (2 SWS/2 LP)
4. Semester	Grundlagenseminar B: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i> Modul: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 2. Fach) [TR_LG2-13] Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Übung B: Übersetzung II (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
5. Semester	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Modul: Einführung in das Osmanische [TR_LG2-15] Sprachlehrveranstaltung: Osmanisch I (2 SWS/4 LP)

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang *Türkisch* kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemes-

ters in zwei Hochschulse mestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Seminare werden unterschieden in Grundlagenseminare und B.A.-Seminare:

Grundlagenseminare sind einführende Seminare, die in der Einführungs- und Aufbauphase besucht werden. Es sind keine Türkischkenntnisse erforderlich. B.A.-Seminare sind Seminare, die in der Aufbau- und Vertiefungsphase besucht werden. Für den Besuch sind Kenntnisse im Türkischen erforderlich.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder türkischer Sprache abgehalten. Abweichend von dieser Regelung können auch Lehrveranstaltungen in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen für Modulprüfungen richten sich nach dem angegebenen Referenzsemester.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 4:

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP im gesamten Studiengang voraus. Davon müssen im Teilstudiengang Türkisch folgende Module ganz bzw. in Teilleistungen erfolgreich erbracht sein:

Für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Unterrichtsfach die Module „Einführung in die türkische Literatur“ im Umfang von 7 LP sowie „Geschichte und Kultur der Türkei“ im Umfang von 7 LP.

Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) die Module „Geschichte und Gegenwart der Türkei“ im Umfang von 4 LP sowie „Einführung in die türkische Literatur“ im Umfang von 7 LP.“

Zu § 14 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit (LAGym, *Türkisch*, 1. Fach) wird in Absprache mit dem Professor bzw. der Professorin für Turkologie und dem zuständigen Prüfungsausschuss in deutscher oder türkischer Sprache abgefasst.

Zu § 14 Absatz 9

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordneten Volumen an Leistungspunkten. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen bzw. dem anderen Teilstudiengang) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistung

Zu § 15 Absatz 3:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung/BA-Arbeit). In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module einbezogen. Dabei sollen die Module, die im 1. und 2. Semester beginnen, einfach, ab dem 3. Semester beginnende Module doppelt gewichtet werden. Sprachpraxismodule werden grundsätzlich einfach gewichtet.

II. Modulbeschreibungen

Der Bachelorteilstudiengang *Lehramt Türkisch* besteht aus folgenden Modulen:

Modulkennung: TR_LoG-02 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Grundlagen der Turkologie (LAPS, LAB, LAS)	
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Turkologie vertraut zu machen.</p> <p>Außerdem erwerben die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls die Fähigkeit, Themen des Faches selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Im Grundlagenseminar findet eine Einführung in die Grundlagen der unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Turkologie statt. Im Tutorium werden begleitend zu dem Grundlagenseminar Texte auf Deutsch/Englisch erarbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Grundlagenseminar A(2 SWS) + 1 Tutorium (2 SWS) Grundlagenseminar B (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Das Grundlagenseminar B kann erst besucht werden, wenn die Prüfungsleistung des Grundlagenseminares A erfolgreich erbracht worden ist.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Aufbaumoduls „Geschichte und Gegenwart der Türkei“.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Teilveranstaltung A: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (8 – 10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Teilveranstaltung B: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (8 – 10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung:</p>

	Die Prüfungssprache ist Deutsch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar A: 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar B: 3 Leistungspunkte Tutorium: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-03 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Grundlagen der Turkologie (LA Gym)	
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Turkologie vertraut zu machen.</p> <p>Außerdem erwerben die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls die Fähigkeit, Themen des Faches selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Im Grundlagenseminar findet eine Einführung in die Grundlagen der unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Turkologie statt. Im Tutorium werden begleitend zu dem Grundlagenseminar Texte auf Deutsch/Englisch/Französisch erarbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Grundlagenseminar A (2 SWS) + 1 Tutorium (2 SWS) Grundlagenseminar B (2SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Das Grundlagenseminar B kann erst besucht werden, wenn die Prüfungsleistung des Grundlagenseminares A erfolgreich erbracht worden ist.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Aufbaumoduls „Geschichte und Gegenwart der Türkei“.</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (8-10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Grundlagenseminar A: 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar B: 3 Leistungspunkte Tutorium: 2 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeits-	<p>8 Leistungspunkte</p>

aufwand des Moduls	
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_Log-01 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Linguistik des Türkischen (LAPS, LAB, LAS)	
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den allgemeinen linguistischen Grundbegriffen und der spezifischen Linguistik des Türkischen vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten in diesem Modul Einsichten in aktuelle Untersuchungen, Forschungsergebnisse und Fragestellungen und erwerben die Fähigkeit, selbständig Fachliteratur zu recherchieren, zu rezipieren und zu benutzen.</p> <p>Die Studierenden erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, Themen aus den o. g. Bereichen selbständig mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Im Seminar „Linguistik I“ werden die wichtigsten linguistischen Kategorien und deren Funktionen anhand von authentischen Beispielen kontrastiv (deutsch/türkisch) diskutiert. Linguistik I ist daher als Vorstufe bzw. Vorbereitung für Linguistik II zu betrachten.</p> <p>„Linguistik II“ hat verschiedene Schwerpunkte wie Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmalinguistik des Türkischen, etc. Hier werden die Phänomene der einzelnen Bereiche analysiert (Bspw. im Bereich der Phonologie werden spezifische Phänomene des Türkischen anhand von Beispielen mit den äquivalenten Konstruktionen im Deutschen kontrastiert (Z. B. Enklitisierung, Liaison, elliptische Verwendungen, etc.).</p> <p>Der Übungskurs „Grammatik“ legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung der schulbezogenen Grammatik.</p>
Lehrformen	<p>Grundlagenseminar A: Linguistik I (2 SWS) Grundlagenseminar B: Linguistik I (2 SWS) Übung Grammatik (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Grundlagenseminar B kann erst besucht werden, wenn die Prüfungsleistung des Grundlagenseminars A erfolgreich erbracht worden ist.
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.

Modulkennung: TR_LG-02 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Linguistik des Türkischen (LA Gym)	
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den allgemeinen linguistischen Grundbegriffen und der spezifischen Linguistik des Türkischen vertraut zu machen.</p> <p>Die Studierenden erhalten in diesem Modul Einsichten in aktuelle Untersuchungen, Forschungsergebnisse und Fragestellungen und erwerben die Fähigkeit, selbständig Fachliteratur zu recherchieren, zu rezipieren und zu benutzen.</p> <p>Die Studierenden erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, Themen aus den o. g. Bereichen selbständig mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Im Seminar „Linguistik I“ werden die wichtigsten linguistischen Kategorien und deren Funktionen anhand von authentischen Beispielen kontrastiv (deutsch/türkisch) diskutiert. Linguistik I ist daher als Vorstufe bzw. Vorbereitung für Linguistik II zu betrachten.</p> <p>„Linguistik II“ hat verschiedene Schwerpunkte wie Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmalinguistik des Türkischen, etc. Hier werden die Phänomene der einzelnen Bereiche analysiert (Bspw. im Bereich der Phonologie werden spezifische Phänomene des Türkischen anhand von Beispielen mit den äquivalenten Konstruktionen im Deutschen kontrastiert (z.B. Enklitisierung, Liaison, elliptische Verwendungen, etc.).</p> <p>Der Übungskurs „Grammatik“ legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung der schulbezogenen Grammatik.</p>
Lehrformen	<p>Grundlagenseminar A: Linguistik I (2 SWS) Grundlagenseminar B: Linguistik II (2 SWS) Übung Grammatik (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Grundlagenseminar B kann erst besucht werden, wenn die Prüfungsleistung des Grundlagenseminars A erfolgreich erbracht worden ist.
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung:</p>

	<p>Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 3 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (90 bzw. 60 Min. im Falle der Übung) oder Hausarbeit (8-10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Grundlagenseminar A: Linguistik I 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar B: Linguistik II 3 Leistungspunkte Übung Grammatik 2 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LoG-05 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Sprachpraxis Türkisch (LAPS, LAB, LAS)	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die anderweitig erworbenen Sprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen und zu festigen, sowie ihre mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu erweitern. Die Studierenden werden befähigt, verschiedene Text- und Diskursarten zu erkennen und sprachlich korrekt und in sprachebenen-adäquater Form zu produzieren.
Inhalte	Die verschiedenen Konversations- und Schreibübungen legen den Schwerpunkt auf die Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik.
Lehrformen	Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS) Übung B: Schriftlicher Ausdruck I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Türkischkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 2 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch 2 Leistungspunkte Übung B: Schriftlicher Ausdruck Türkisch 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des	4 Leistungspunkte

Moduls	
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-06 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Sprachpraxis Türkisch (LA Gym)	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die anderweitig erworbenen Sprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen und zu festigen, sowie ihre mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu erweitern. Die Studierenden werden befähigt, verschiedene Text- und Diskursarten zu erkennen und sprachlich korrekt und in sprachebenen-adäquater Form zu produzieren.
Inhalte	Die verschiedenen Konversations- und Schreib- sowie Leseübungen legen den Schwerpunkt auf die Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik.
Lehrformen	Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS) Übung B: Schriftlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS) Übung C: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (2 SWS) Übung D: Lektüre türkischer Texte (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Türkischkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 4 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 4 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: Mündlicher Ausdruck Türkisch I 2 Leistungspunkte Übung B: Schriftlicher Ausdruck Türkisch I 2 Leistungspunkte Übung C: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II 2 Leistungspunkte

	Übung D: Lektüre türkischer Texte 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LA-04 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Gegenwart der Türkei	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den wesentlichen Entwicklungen in der Geschichte der Republik Türkei vor dem Hintergrund ihrer historischen Voraussetzungen und deren Einfluss auf die gegenwärtige Gestalt des Landes vertraut zu machen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Forschungsmethoden und den Stand der Forschung in verschiedenen Bereichen und entwickeln die Fähigkeit, eigenständig kleinere Forschungsarbeiten auszuführen. Darüber hinaus erlangen sie einen Einblick in die fachwissenschaftliche Diskussion in wichtigen Themenbereichen.
Inhalte	Durch einen Überblick der Geschichte der Republik Türkei vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung werden die Voraussetzungen für die gegenwärtige Gestalt des Landes erarbeitet. Daneben wird anhand ausgewählter Themenbereiche die gegenwärtige Lage des Landes in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur verdeutlicht.
Lehrformen	B.A.-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LoG-02] bzw. [TR_LG-03] „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Das B.A. Seminar ist Teil des Moduls VO-V17 des internationalen B.A. Studiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Eine Klausur (90 Min.) oder eine Hausarbeit im Umfang 10-12 Textseiten .</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	B.A.-Seminar: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte

Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Ein Semester

Modulkennung: TR_LoG-08 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Mehrsprachigkeit (LAPS, LAB, LAS)	
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden vor dem Hintergrund des deutsch-türkischen Sprachkontakts mit den Grundlagen von sprachwissenschaftlichen Fragen im Kontext von schulischer Mehrsprachigkeit und Migration vertraut zu machen. Sie erhalten v.a. Einsichten in Themen und Fragenstellungen aus den Bereichen wie Sprachebenen, Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit, Spracherwerbstheorien, wobei das Türkische wie das Deutsche den sprachlichen Referenzrahmen bilden.</p> <p>Außerdem erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Themen aus diesen Bereichen selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Im Grundlagenseminar Mehrsprachigkeit sind aktuelle Entwicklungen in den Bereichen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zu verfolgen.</p> <p>Im B.A.-Seminar (Zweit-)Spracherwerb bilden dann Themen wie Spracherwerbstheorien und Sprachdiagnostik die Kernbereiche des Seminars.</p> <p>Zusätzlich werden Anleitungen zur selbständigen Arbeit mit den Hilfsmitteln und Grundlagen der Sprachwissenschaft und grundlegende Kenntnisse zur selbständigen Erarbeitung eines Themas vermittelt, um dieses dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Lehrformen	<p>Grundlagenseminar (2 SWS) B.A.-Seminar (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LoG-01] „Einführung in die Linguistik des Türkischen“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar).</p> <p>Sprache der Modulprüfung:</p>

	Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte B.A.-Seminar: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-09 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Mehrsprachigkeit (LA Gym)	
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden vor dem Hintergrund des deutsch-türkischen Sprachkontakts mit den Grundlagen von den sprachwissenschaftlichen Fragen im Kontext von schulischer Mehrsprachigkeit und Migration vertraut zu machen. Sie erhalten v.a. Einsichten in Themen und Fragestellungen aus den Bereichen wie Sprachebenen, Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit, Spracherwerbstheorien, wobei das Türkische wie das Deutsche den sprachlichen Referenzrahmen bilden. Außerdem erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Themen aus diesen Bereichen selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Inhalte	<p>Im Grundlagenseminar „Sprachvarietäten“ findet eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Realisierungsebenen des Türkischen (und des Deutschen als Vergleich) statt. Verschiedene Sprachregister wie Soziolekte, Fachsprachen, Dialekte, Umgangssprache, Hochsprache etc. werden anhand von Beispielen diskutiert.</p> <p>Im Grundlagenseminar „Mehrsprachigkeit“ sind aktuelle Entwicklungen in den Bereichen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zu verfolgen.</p> <p>Im B.A.-Seminar „(Zweit-)Spracherwerb“ bilden dann Themen wie Spracherwerbstheorien und Sprachdiagnostik die Kernbereiche des Seminars.</p> <p>Zusätzlich werden Anleitungen zur selbständigen Arbeit mit den Hilfsmitteln und Grundlagen der Sprachwissenschaft und grundlegende Kenntnisse zur selbständigen Erarbeitung eines Themas vermittelt, um dieses dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>
Lehrformen	<p>Grundlagenseminar A (2 SWS) Grundlagenseminar B (2 SWS) B.A.-Seminar (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LG-02] „Einführung in die Linguistik des Türkischen“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung:</p>

	<p>Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar).</p> <p>Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Grundlagenseminar A: 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar B: 3 Leistungspunkte B.A.-Seminar: 4 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Drei Semester

Modulkennung: TR_LA-07 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die türkische Literatur	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, den Studierenden die Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft zu vermitteln und sie insbesondere mit den spezifisch spätosmanischen und türkischen Literaturgattungen sowie der spätosmanischen und türkischen Literaturgeschichte vertraut zu machen.
Inhalte	Es werden grundlegende Begrifflichkeiten und Theorien der Literaturwissenschaft erarbeitet. Darüber hinaus wird ein Überblick über die verschiedenen Epochen und Strömungen der spätosmanischen und türkischen Literaturgeschichte gegeben. Anhand eines ausgewählten Textkorpus werden grundlegende Kategorien von Form, Inhalt und epochalen Besonderheiten vermittelt.
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LoG-02] bzw. [TR_LG 03] „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 LP BA-Seminar: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des	7 Leistungspunkte

Moduls	
Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LA-10 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, den Studierenden auf der Grundlage der translationswissenschaftlichen Erkenntnisse theoretische sowie praktische Übersetzungskompetenzen zu vermitteln, wobei neben theoretischen Diskussionen allgemesprachliche und fachsprachliche Texte und Diskurse vom Deutschen ins Türkische und umgekehrt zu translatieren sind. Die Studierenden werden befähigt, unterschiedliche Textsorten in der Ausgangssprache Deutsch und der Zielsprache Türkisch und vice versa zu analysieren und in die jeweils andere Sprache zu übertragen. Dabei erweitern sie ihre Sprachkompetenz und erwerben einen größeren-Wortschatz, insbesondere Fachwortschatz sowie die Fähigkeit, unterschiedliche Wiedergabetechniken zu analysieren.
Inhalte	Verschiedene Übersetzungstechniken (Analyse des Ausgangstextes, adressatenorientiertes Übersetzen, interlineare morphologische Übersetzung zwecks grammatischer Analyse, freie und literarische Übersetzung, etc.) und Dolmetscharten (simultan, konsekutiv, vom Blatt, Flüster- bzw. Betreuensdolmetschen) werden diskutiert und anhand von konkreten und weitgehend authentischen Texten eingeübt.
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LoG-05] bzw. [TR_LG-06] „Sprachpraxis Türkisch“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

	Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: 2 Leistungspunkte Übung B: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-)Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG1-12 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 1. Fach)							
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit der Geschichte und den Kulturen des Osmanischen Reiches und der Türkei vertraut zu machen. Das Modul verfolgt außerdem das Ziel, die Studierenden zu befähigen, die Entwicklungen in der türkischen Literatur bzw. Kultur verfolgen und ihre Wechselwirkungen mit der Sozialgeschichte des Landes einerseits und der globalen Entwicklung der Kulturproduktion andererseits nachvollziehen zu können.						
Inhalte	In den Seminaren werden anschauliche und einführende Themen aus der Geschichte und Kultur des Osmanischen Reiches und der Türkei behandelt. Am Beispiel ausgewählter Werke sollen auch neuere, kulturgeschichtlich relevante Strömungen in Literatur, Film, Theater, Musik und bildender Kunst erarbeitet werden.						
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) BA-Seminar A: Literatur (2 SWS) BA-Seminar B: Kultur (2 SWS)						
Unterrichtssprache	Deutsch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LG 03] „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“						
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach.						
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 Textseiten (Grundlagenseminar) bzw. aus je einer Klausur (90 min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 10-12 Textseiten (BA-Seminare). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>						
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Grundlagenseminar:</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>BA-Seminar Literatur:</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>BA-Seminar Kultur:</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Grundlagenseminar:	3 Leistungspunkte	BA-Seminar Literatur:	4 Leistungspunkte	BA-Seminar Kultur:	4 Leistungspunkte
Grundlagenseminar:	3 Leistungspunkte						
BA-Seminar Literatur:	4 Leistungspunkte						
BA-Seminar Kultur:	4 Leistungspunkte						

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Drei Semester

Modulkennung: TR_LG2-13 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 2. Fach)	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit der Geschichte und den Kulturen des Osmanischen Reiches und der Türkei vertraut zu machen. Das Modul verfolgt außerdem das Ziel, die Studierenden zu befähigen, die Entwicklungen in der türkischen Literatur verfolgen und ihre Wechselwirkungen mit der Sozialgeschichte des Landes einerseits und der globalen Entwicklung der Kulturproduktion andererseits nachvollziehen zu können.
Inhalte	In den Seminaren werden anschauliche und einführende Themen aus der Geschichte und Kultur des Osmanischen Reiches und der Türkei behandelt. Am Beispiel ausgewählter Werke sollen auch neuere, kulturgeschichtlich relevante Strömungen der türkischen Literatur erarbeitet werden.
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LG 03] „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang 6-8 Textseiten (Grundlagenseminar) bzw. aus einer Klausur (90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 10-12 Textseiten (BA-Seminar). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte BA-Seminar: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte

Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LoG-11 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Geschichte und Kultur der Türkei (LAPS, LAB, LAS)	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden zu befähigen, die Entwicklungen in der Literatur und auf den anderen Gebieten der Kultur wie Theater, Film, Musik und bildenden Künsten verfolgen und ihre Wechselwirkungen mit der Sozialgeschichte des Landes einerseits und der globalen Entwicklung der Kulturproduktion andererseits nachvollziehen zu können.
Inhalte	In den Seminaren werden am Beispiel ausgewählter Werke neuere, kulturgeschichtlich relevante Strömungen in Literatur, Film, Theater, Musik und bildender Kunst behandelt.
Lehrformen	BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul [TR_LoG-02] „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einem Referat mit ausführlichem Handout und einer Hausarbeit im Umfang von 6 - 8 Seiten.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	BA-Seminar Kultur: 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Referenzsemester	5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr

Dauer	Ein Semester
--------------	--------------

Modulkennung: TR_LG1-14 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in das Osmanische (LA Gym, 1. Fach)	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Osmanisch als der Vorstufe des heutigen Türkischen. Ziel ist die Beherrschung der grammatischen und lexikalischen Grundlagen und damit die Fähigkeit, Texte mit Hilfe der existierenden Hilfsmittel verstehen zu können.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Grammatik und die Spezifika des Osmanischen, Einführung in die arabisch-osmanische Schrift sowie Lektüre von osmanischen Texten
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A: Osmanisch I (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B: Osmanisch II (2 SWS) Übung Osmanische Lektüre (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Sprachlehrveranstaltung B kann erst besucht werden, wenn die Prüfungsleistung der Sprachlehrveranstaltung A erfolgreich erbracht worden ist.
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Anwesenheit, aktive Teilnahme am Unterricht, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen und schriftliche kursbegleitende Arbeiten anfertigen. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus, 3 Klausuren.</p> <p>Die Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen, in der Regel in der Form von Klausuren (90 Min. bzw. im Falle der Übung 60 Min.).</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung A: Osmanisch I 4 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: Osmanisch II 4 Leistungspunkte Übung Osmanische Lektüre 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Referenzsemester	5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG2-15 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in das Osmanische (LA Gym 2. Fach)	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Osmanisch als der Vorstufe des heutigen Türkischen. Ziel ist ein Grundverständnis der grammatischen und lexikalischen Grundlagen und damit die Fähigkeit, leichte Texte mit Hilfe der existierenden Hilfsmittel verstehen zu können.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Grammatik und die Spezifika des Osmanischen; Einführung in die arabisch-osmanische Schrift.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung Osmanisch I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen und schriftliche kursbegleitende Arbeiten anfertigen. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Klausur (90 Min.).</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung Osmanisch I 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Referenzsemester	5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Ein Semester

Modulkennung: TR_LA-11 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (B.A.-Arbeit) im Bereich des Faches <i>Lehramt Türkisch</i>
Inhalte	Vorbereiten und Verfassen der BA-Arbeit: Vorbereiten und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	-----
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von mindestens 120 LP
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Pflichtmodulen der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Lehramtsstudienganges Türkisch (Lehramt an Gymnasien 1. Fach)</p> <p>Art der Prüfung: B.A.-Arbeit (ca. 25-30 Seiten) Mündliche Prüfung (30 Minuten)</p> <p>Sprache der Modulprüfung: B.A.-Arbeit: deutsch oder türkisch Mündliche Prüfung: deutsch und/oder türkisch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	B.A.-Arbeit: 8 Leistungspunkte Mündliche Prüfung: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	Ein Semester (in jedem Sommersemester)

Zu § 23 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium **zum Wintersemester 2010/11** aufnehmen.

Für Studierende mit Studienbeginn seit WiSe 12/13
Die Änderungsfassung ist gemeinsam mit den FSB von Seite 44 bis 82 zu betrachten.

2. Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 4. April 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Mai 2012 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. April 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGV Bl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGV Bl. S.550) beschlossene 2. Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge vom 5. September 2007 und 5. März 2008, zuletzt geändert am 15. September 2010, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorteilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge werden wie folgt geändert:

1. Das Abschlussmodul TR_LA-11 erhält folgende Fassung:

Modulkennung: TR_LA-12 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (B.A.-Arbeit) im Bereich des Fachs Lehramt Türkisch
Inhalte	Vorbereiten und Verfassen der BA-Arbeit
Lehrformen	-----
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 120 LP im gesamten Studiengang. Davon:</p> <p>B.A. Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Unterrichtsfach: Erfolgreicher Abschluss der Module bzw. Lehrveranstaltungen innerhalb der Module: Einführung in die türkische Literatur (im Umfang von 7 LP) Geschichte und Kultur der Türkei (im Umfang von 7 LP)</p> <p>B.A. Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe 1, B.Sc. Lehramt an Beruflichen Schulen und B.A. Lehramt an Sonderschulen: Erfolgreicher Abschluss der Module bzw. Lehrveranstaltungen innerhalb der Module: Geschichte und Gegenwart der Türkei (im Umfang von 4 LP) Einführung in die türkische Literatur (im Umfang von 7 LP)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Wahlpflichtmodul in folgenden Studiengängen: B.A. Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach B.A. Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach B.A. Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe 1 B.Sc. Lehramt an Beruflichen Schulen B.A. Lehramt an Sonderschulen
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Art der Prüfung: B.A.-Arbeit (ca. 25-30 Seiten) Sprache der Modulprüfung: B.A.-Arbeit: deutsch oder türkisch (Die Wahl der Sprache liegt beim Erstbetreuer und erfolgt in Absprache mit dem Zweitbetreuer und dem Studierenden)

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	B.A.-Arbeit: 10 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	4 Monate

2. Zu § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP im gesamten Studiengang voraus. Davon müssen im Teilstudiengang Türkisch folgende Module ganz bzw. in Teilleistungen erfolgreich erbracht sein:

Für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Unterrichtsfach die Module „Einführung in die türkische Literatur“ im Umfang von 7 LP sowie „Geschichte und Kultur der Türkei“ im Umfang von 7 LP.

Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) die Module „Geschichte und Gegenwart der Türkei“ im Umfang von 4 LP sowie „Einführung in die türkische Literatur“ im Umfang von 7 LP.“

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium zum **Wintersemester 2012/13** aufnehmen.

Hamburg, den 14. Mai 2012
Universität Hamburg

**2. Auflage
(Sommersemester 2013)**

Herausgeber:

Universität Hamburg

Fakultät für Geisteswissenschaften

Asien-Afrika-Institut

Studienbüro

Edmund-Siemers-Allee 1

20146 Hamburg

**Alle amtlichen Fachspezifische Bestimmungen und
Rahmenprüfungsordnungen der Fakultät für
Geisteswissenschaften finden Sie unter**

www.uni-hamburg.de/PO